

Lösungsskizze Fall 40 (§§ 267 ff. StGB)

Fall 40

Tatkomplex 1: Das Kfz-Kennzeichen

A. Strafbarkeit des A gemäß § 267 I StGB (Vertauschen der Kennzeichen)

Indem A das Kennzeichen an seinen Pkw montierte, könnte er sich wegen Urkundenfälschung gemäß § 267 I Var. 1, Var. 2, Var. 3 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Verfälschen einer echten Urkunde (§ 267 I Var. 2 StGB)

Hinweis: Sofern eine andere Person als der Aussteller den gedanklichen Inhalt der Urkunde abändert, liegt in jedem Verfälschen einer echten Urkunde (Var. 2) auch das Herstellen einer unechten Urkunde (Var. 1), sodass die Verfälschenvariante als **speziellere** Variante zuerst zu prüfen ist.¹

aa) Urkunde

Eine Urkunde ist jede verkörperte (menschliche) Gedankenerklärung, die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist und ihren Aussteller erkennen lässt.²

Hinweis: Eine Urkunde hat somit drei Funktionen: **Perpetuierungs-, Beweis- und Garantiefunktion.**

(P) Ist das Kfz-Kennzeichen am Auto der Tante eine Urkunde?

(1) Verkörperte Gedankenerklärung (Perpetuierungsfunktion)?

Früher wurde z.T. vertreten, dass nur Schriftstücke Urkunden sein könnten.³ Bei Kfz-Kennzeichen lässt sich über ihre Schriftqualität streiten.⁴ Nach heute ganz h.M. können aber auch Zeichen und Symbole Urkunden sein, sofern sich aus ihnen eine Gedankenerklärung ergibt, die zum Beweis geeignet und bestimmt ist (sog. **Beweiszeichen**). Der Rechtsverkehr drückt beweishebliche Tatsachen nicht notwendig in schriftlicher Form aus.⁵ Dass das Kfz-Kennzeichen nicht notwendig Schriftqualität hat, steht der Urkundeneigenschaft also nicht entgegen.

¹ Vgl. hierzu *Wessels/Hettinger/Engländer* BT I, 47. Aufl. 2023, Rn. 830.

² BGH NJW 1952, 1104; *Wessels/Hettinger/Engländer* BT I, 47. Aufl. 2023, Rn. 776.

³ *Schmidhäuser* Strafrecht BT, 1. Aufl. 1980, 14/10; *Samson* JuS 1970, 372; *ders.* JA 1979, 528.

⁴ Vgl. LK-StGB/*Zieschang*, 13. Aufl. 2023, § 267 Rn. 18.

⁵ *Rengier* StrafR BT II, 24. Aufl. 2023, § 32 Rn. 21.

Aus den Buchstaben, Zahlen und dem Zulassungssiegel der Zulassungsbehörde auf dem Kennzeichen *allein* ergibt sich jedoch noch keine rechtserhebliche Gedankenerklärung. Nur im *Zusammenhang* mit einem *bestimmten Pkw*, auf den sich Kennzeichen und Siegel beziehen, lässt sich eine solche Erklärung erkennen. So drückt die Stempelplakette (vgl. § 10 III, § 3 I 3 FZV) aus, dass eine Zulassung erfolgt ist⁶ (das Kfz-Kennzeichen kann lediglich die Tatsache der Zulassung, nicht aber das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen beweisen)⁷. Es handelt sich daher (nach h.M.) um eine **zusammengesetzte Urkunde**, d.h. eine solche, deren Aussagegehalt sich allein aus der **festen Verbindung von Erklärung und Bezugsobjekt ergibt**.

Eine Urkunde liegt also nur vor, wenn Kennzeichen und Kfz hinreichend fest miteinander verbunden sind;⁸ eine übliche Verschraubung genügt dafür.

(2) Unter der Voraussetzung einer festen Verbindung sind Beweiseignung und Beweisbestimmung gegeben (Beweisfunktion).

(3) Der Aussteller der Urkunde bestimmt sich danach, wem die Erklärung nach außen hin geistig zurechenbar ist (sog. **Geistigkeitstheorie**).⁹ Hier ist die örtliche Zulassungsbehörde aus dem Siegel als Ausstellerin erkennbar (Garantiefunktion).

→ Urkunde (+)

bb) Echtheit

Echt ist die Urkunde, wenn ihre Erklärung tatsächlich von dem stammt, der aus ihr als Aussteller hervorgeht.¹⁰ Das Auto der Tante ist von der Zulassungsbehörde zugelassen worden. Die Urkunde ist daher echt.

cc) Verfälschen

Verfälschen ist jede (nachträgliche) Änderung des gedanklichen Inhalts einer echten Urkunde, durch die der Anschein entsteht, der Aussteller habe diesen geänderten Inhalt so erklärt.¹¹

Indem A das Kennzeichen vom Auto seiner Tante entfernt und an sein eigenes anbringt, wird der Inhalt der Urkunde dahingehend verändert, dass der Anschein besteht, die Zulassungsbehörde habe erklärt, das Fahrzeug des A sei für den Straßenverkehr zugelassen.

→ § 267 I Var. 2 StGB (+)

⁶ MüKoStGB/Erb, 4. Aufl. 2022, § 267 Rn. 80.

⁷ Krack NSTZ 1997, 602.

⁸ BGHSt 11, 165; 45, 197.

⁹ Rengier StrafR BT II, 24. Aufl. 2023, § 32 Rn. 15; Aussteller muss somit nicht zwingend die Person sein, die die Urkunde körperlich hergestellt hat.

¹⁰ Vgl. Schönke/Schröder/Heine/Schuster, 30. Aufl. 2019, § 267 Rn. 48.

¹¹ Rengier StrafR BT II, 24. Aufl. 2023, § 33 Rn. 37.

b) Herstellen einer unechten Urkunde (§ 267 I Var. 1 StGB)

Hinweis: Mit Blick auf das Verhältnis von Var. 1 und Var. 2 hätte an dieser Stelle die Prüfung von Var. 1 auch (deutlich) kürzer ausfallen können. Aus didaktischen Gründen erfolgt hier gleichwohl eine ausführliche Prüfung.

Unter Herstellen ist jede zurechenbare Verursachung der Existenz einer körperlichen Erklärung zu verstehen, wobei hinsichtlich der Art und Weise dieses Anfertigns verschiedenste Modalitäten in Betracht kommen.¹²

Unecht ist eine Urkunde, wenn sie nicht von dem Aussteller herrührt, der aus ihr hervorgeht.¹³

Hinweis: Auf die inhaltliche Richtigkeit kommt es also **nicht** an! Freilich verschwimmen die Unterschiede in dieser Fallkonstellation etwas: Denn wenn ein anderer als der ursprüngliche Aussteller den Gedankeninhalt der Urkunde verändert, entsteht eine Erklärung, die der ursprüngliche Aussteller so nicht gegeben hat und die deshalb regelmäßig auch inhaltlich unrichtig sein wird. Einen Unterschied macht es aber, wenn der Aussteller selbst etwas Falsches erklärt. § 267 StGB schützt nur davor, dass **der Aussteller** die Erklärung abgegeben hat, nicht aber, dass diese Erklärung **richtig** ist (der Fall der „schriftlichen Lüge“ ist somit gerade keiner von § 267 StGB).¹⁴

Indem A das Kennzeichen an sein eigenes Auto schraubt, entsteht eine zusammengesetzte Urkunde, deren gedanklicher Inhalt scheinbar weiterhin von der Zulassungsbehörde stammt, ohne dass diese eine entsprechende Erklärung („Das Fahrzeug des A ist mit dem Kennzeichen ... für den Straßenverkehr zugelassen.“) abgegeben hat.

Damit stammt die Urkunde nicht von ihrem vermeintlichen Aussteller. A hat somit eine neue, unechte Urkunde hergestellt.

→ § 267 I Var. 1 StGB (+)

Diese Tatvariante tritt hinter Var. 2 zurück, da die Herstellung einer unechten Urkunde typische Folge des Verfälschens einer echten Urkunde ist.

Hinweis: Vertretbar wäre es ebenso, hier **nur** § 267 I **Var. 1** StGB, also das Herstellen einer unechten Urkunde, zu prüfen. Dies kann man auf die Erwägung stützen, das Kennzeichen verliere durch das Entfernen vom Fahrzeug der Tante seine Eigenschaft als Bestandteil einer zusammengesetzten Urkunde. Zwischen dem Abschrauben und Neumontieren der Kennzeichen liege also zeitweise gar keine Urkunde vor (genau diese durchgängige Existenz der Urkundeneigenschaft ist jedoch Voraussetzung, um

¹² Vgl. LK-StGB/Zieschang, 13. Aufl. 2023, § 267 Rn. 139.

¹³ Rengier StrafR BT II, 24. Aufl. 2023, § 33 Rn. 6.

¹⁴ Zum Sonderproblem, ob ausnahmsweise auch der Aussteller selbst die Urkunde verfälschen kann siehe z.B. Rengier StrafR BT II, 24. Aufl. 2023, § 33 Rn. 41 ff.

von einem „Verfälschen“ der Urkunde sprechen zu können)¹⁵. Die h.M. betrachtet diesen Vorgang aber als einheitlich und prüft daher vorrangig § 267 I Var. 2 StGB.¹⁶

c) Gebrauchmachen einer verfälschten Urkunde (§ 267 I Var. 3 StGB)

Der Täter macht von der Urkunde Gebrauch, wenn er sie der sinnlichen Wahrnehmung eines anderen zugänglich macht (durch Vorlegen, Übergeben, Hinterlegen, Veröffentlichen u.a.).¹⁷ Es genügt, dass der zu Täuschende *in die Lage versetzt* wird, von der Urkunde Kenntnis zu nehmen, ohne dass es auf eine tatsächliche Kenntnisnahme¹⁸ ankäme. Bei einem Kfz mit gefälschtem Kennzeichen reicht dessen Verwendung im öffentlichen Verkehr, weil es Beweisinteressenten jederzeit möglich ist, vom Kennzeichen Kenntnis zu nehmen.¹⁹ Mit der Fahrt zur Spedition S hat A daher die verfälschte Urkunde gebraucht.

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bzgl. der Handlungen des Verfälschens und Gebrauchens sowie hinsichtlich aller Merkmale der Urkundeneigenschaft ist gegeben.

Darüber hinaus muss die Tat „zur Täuschung im Rechtsverkehr“ erfolgen. Dafür muss der Täter nach h.M. Absicht (*dolus directus* 1. Grades) oder sicheres Wissen (*dolus directus* 2. Grades) darum haben, dass von dem Kfz-Kennzeichen jederzeit in rechtserheblicher Form Kenntnis genommen werden kann.²⁰ Hier (+)

II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

III. Konkurrenzen

(P) Das Konkurrenzverhältnis zwischen § 267 I Var. 2 (bzw. Var. 1) und Var. 3 ist str.:

Tatbestandslösung: Wenn der Täter schon beim Verfälschen (bzw. Herstellen) eine konkrete Gebrauchsabsicht hatte, liegt nur eine Tat vor („deliktische Einheit“).²¹ Begründung: § 267 StGB ist seinem Wesen nach ein zweiaktiges Delikt, deshalb begeht der Täter nur dann durch den späteren Gebrauch eine neue Tat, wenn er diesen beim Fälschen noch nicht im Sinn hatte.

Konkurrenzlösung: Das Gebrauchen ist als *mitbestrafte Nachtat* zum Herstellen oder Verfälschen anzusehen oder das Herstellen bzw. Verfälschen stellt umgekehrt eine *mitbestrafte Vortat* zum Gebrauchen dar.²²

¹⁵ Wessels/Hettinger/Engländer BT I, 47. Aufl. 2023, Rn. 828, 831.

¹⁶ So z.B. BGHSt 16, 95; Rengier StrafR BT II, 24. Aufl. 2023, § 33 Rn. 48.

¹⁷ BGHSt 36, 65.

¹⁸ Sofern es zur tatsächlichen Kenntnisnahme kommt ist dies natürlich ein sehr starkes Indiz für die vorherige Zugänglichmachung.

¹⁹ BGHSt 18, 66 (70); Fischer StGB, 71. Aufl. 2024, § 267 Rn. 36; MüKoStGB/Erb, 4. Aufl. 2022, § 267 Rn. 196.

²⁰ Vgl. Fischer StGB, 71. Aufl. 2024, § 267 Rn. 42.

²¹ BGH GA 1955, 245; Schönke/Schröder/Heine/Schuster, 30. Aufl. 2019, § 267 Rn. 79.

²² Vgl. dazu die Nachweise bei Schönke/Schröder/Heine/Schuster, 30. Aufl. 2019, § 267 Rn. 79a.

Ein Streitentscheid ist entbehrlich, da A nach beiden Ansichten nur wegen einmaliger Verwirklichung von § 267 I StGB zu bestrafen ist.²³

IV. Ergebnis: A ist strafbar gemäß § 267 I StGB.

B. Strafbarkeit des A gemäß § 274 I Nr. 1 StGB durch Abschrauben der Nummernschilder

Hinweis: Im Sinne einer chronologischen Prüfungsreihenfolge hätte die Prüfung auch mit § 274 StGB begonnen werden können. Allerdings ist § 274 I Nr. 1 StGB nur ein Mittel zur Verfälschung, sodass nach h.M. § 274 I Nr. 1 StGB als mitbestrafte Vortat hinter § 267 StGB zurücktritt.²⁴ Mit Blick auf dieses Konkurrenzverhältnis ist m.E. an dieser Stelle ein Start mit § 267 StGB sinnvoller.

Aus didaktischen Gründen erfolgt die Prüfung des § 274 StGB dennoch ausführlich.

A könnte durch Abschrauben der Kennzeichen vom Fahrzeug seiner Tante eine Urkundenunterdrückung nach § 274 I Nr. 1 StGB begangen haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Die an dem Auto der Tante angeschraubten Kennzeichen stellen gemeinsam mit dem Auto eine zusammengesetzte echte Urkunde dar (s.o.).

(P) Wem „gehörte“ das Kfz-Kennzeichen?

„Gehören“ i.S.d. § 274 StGB meint nicht die dinglichen Eigentumsverhältnisse, sondern das **Beweisführungsrecht** an der Urkunde.²⁵ Bei Kfz-Kennzeichen besteht ein Beweisführungsrecht des Halters des Pkw²⁶ sowie anderer Verkehrsteilnehmer.²⁷ Deshalb gehörte das Kennzeichen zumindest nicht ausschließlich dem A.

Durch das Abmontieren der Kennzeichen vom Pkw seiner Tante zerstörte A die für eine zusammengesetzte Urkunde unerlässliche Verbindung zum Bezugsobjekt. Damit hat er die bis dahin bestehende Perpetuierung der Erklärung beendet und die Urkunde **vernichtet**.²⁸

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (+)

²³ Zum Konkurrenzproblem *Freund* JuS 1994, 128.

²⁴ Vgl. *Wessels/Hettinger/Engländer* BT I, 47. Aufl. 2023, Rn. 831.

²⁵ *Rengier* StrafR BT II, 24. Aufl. 2023, § 36 Rn. 4.

²⁶ *Krack* NSTZ 2000, 423.

²⁷ *Schönke/Schröder/Heine/Schuster*, 30. Aufl. 2019, § 274 Rn. 5.

²⁸ Vgl. etwa *MüKoStGB/Erb*, 4. Aufl. 2022, § 274 Rn. 12.

Für die Nachteilszufügungsabsicht genügt ebenso wie bei § 267 StGB nicht nur **dolus directus 1. Grades**, sondern bereits **dolus directus 2. Grades**.²⁹ Der Täter muss also sicher wissen, dass die Beeinträchtigung eines fremden Beweisführungsrechts die notwendige Folge der Tat ist. Hier (+)

II. Rechtswidrigkeit (+) und Schuld (+)

III. Ergebnis

A hat sich gemäß § 274 I Nr. 1 StGB strafbar gemacht. Als mitbestrafte Vortat findet die Urkundenunterdrückung jedoch keine Erwähnung im Schuldspruch (s.o.).

Hinweis: § 269 StGB ist hingegen nicht einschlägig. Daten im Sinne dieser Vorschrift sind nur Informationen, die **visuell nicht unmittelbar wahrnehmbar sind**.³⁰ Der Tatbestand ergänzt § 267 StGB, bei dem die visuelle Wahrnehmbarkeit erforderlich ist.

C. Strafbarkeit des A gemäß § 242 I StGB durch Abschrauben der Nummernschilder

Die Kfz-Kennzeichen stehen im Eigentum der T (Übereignung durch die Kfz-Schilderstelle) und sind damit für A fremd. Ob A in Zueignungsabsicht handelte, erscheint aber zweifelhaft, weil sich dem Sachverhalt nicht der bedingte Vorsatz hinsichtlich einer dauerhaften Enteignung entnehmen lässt.

D. Strafbarkeit des A gemäß § 22 I Nr. 1 StVG durch Tausch der Nummernschilder

Laut Bearbeitervermerk ist ausdrücklich nur eine Strafbarkeit nach dem StGB zu prüfen. Selbst wenn dieser Vermerk nicht vorliegen würde, würde vorliegend § 22 I Nr. 1 StVG aufgrund formeller Subsidiarität hinter die Urkundenfälschung zurücktreten.

²⁹ So die Rspr. seit BGH NJW 1953, 1924; BGHSt 9, 192 (196); *Rengier* StrafR BT II, 24. Aufl. 2023, § 36 Rn. 12; Dies liegt daran, dass es dem Täter in erster Linie um den eigenen Vorteil gehen wird. Sofern auch bzgl. „destruktiver Absichten“ dolus directus 1. Grades zwingende Voraussetzung wäre, hätte dies eine starke Einschränkung der Strafbarkeit zur Folge.

³⁰ *Rengier* StrafR BT II, 24. Aufl. 2023, § 35 Rn. 2.

Tatkomplex 2: Die Gefahrgutbescheinigung

A. Strafbarkeit von A und B gemäß §§ 267 I, 25 II StGB

A und B könnten sich wegen mittäterschaftlicher Urkundenfälschung gemäß §§ 267 I, 25 II StGB strafbar gemacht haben, indem sie die gefaxte Gefahrgutbescheinigung mit dem Namen des A beklebten und eine Kopie davon bei der Firma D vorlegten.

1. Objektiver Tatbestand

a) Verfälschen einer echten Urkunde (§ 267 I Var. 2 StGB)

(P) Handelt es sich bei dem **Telefax** um eine echte Urkunde und damit um ein taugliches Fälschungsobjekt?

Fraglich ist bereits die **Perpetuierungsfunktion**, denn ein Fax verkörpert nicht selbst die Erklärung, sondern gibt sie, ähnlich einer Abschrift oder Kopie, nur wieder; das gilt immer dort, wo durch ein Faxgerät lediglich andere Urkunden übermittelt werden.³¹

Eine **Ausnahme** liegt nur vor, wenn das Fax nach dem Willen der Beteiligten im Rechtsverkehr die Funktion des Originals übernehmen soll (Beispiele: Rechnungen werden per Computerfax versandt, ohne dass ein Originalschriftstück existiert; Verträge werden „per Fax“ geschlossen, ohne die Originaldokumente auszutauschen)³². So ein Fall ist hier nicht gegeben, sodass das Telefax keine Urkunde darstellt.

Hinweis: Generell ist auch die **Garantiefunktion** eines Faxes zweifelhaft, denn es ist oft nicht erkennbar, wer das Faxgerät bedient hat. Daher kann auch eine Urkundenqualität des Fax nicht aus den automatisch aufgedruckten Absenderangaben gefolgert werden.³³ Aus ihnen ergibt sich allein der Ort, von dem aus gefaxt wurde.

b) Herstellen einer unechten Urkunde (§ 267 I Var. 1 StGB)

aa) Anknüpfungspunkt: Aufkleben des Namens

Durch **Aufkleben des Namens** des A auf die Bescheinigung ist keine unechte Urkunde hergestellt worden: Es entstand nur eine **Collage** (aus für den Kopiervorgang lose zusammengestellten Bestandteilen), die im Rechtsverkehr nicht den Anschein einer echten Urkunde hervorrufen konnte. Damit fehlt es an der Beweiseignung.

³¹ OLG Zweibrücken NJW 1998, 2918; Rengier StrafR BT II, 24. Aufl. 2023, § 32 Rn. 45.

³² Dazu Hellmann/Beckemper JA 2004, 895 f.

³³ So aber Schönke/Schröder/Heine/Schuster, 30. Aufl. 2019, § 267 Rn. 43 m.w.N.

bb) Anknüpfungspunkt: Kopieren der Collage

(P) Entstand durch das **Kopieren** der Collage eine unechte Urkunde?

Dafür spricht, dass im Geschäftsverkehr einfache Kopien oft wie Originale behandelt werden und auch hier die Firma D die Kopie als Nachweis der Transportberechtigung genügen lässt.³⁴ Allerdings lässt sich aus einer Kopie nicht deren Aussteller (also der Aussteller gerade der *Kopie*) erkennen. Die Kopie kann daher allenfalls dann eine Urkunde darstellen, wenn sie den Anschein einer Urschrift erweckt und erwecken soll.³⁵ Das ist hier nicht der Fall. Die Kopie der ADR-Bescheinigung war für D als Kopie erkennbar. D verzichtete nur auf die Vorlage der Originalurkunde, von deren Existenz sie ausging. Damit ist auch § 267 I Var. 2 StGB nicht erfüllt.

c) Gebrauchmachen einer unechten Urkunde (§ 267 I Var. 3 StGB)

Mangels unechter Urkunde hat A durch Vorlage der Kopie bei D auch keine Tathandlung nach § 267 I Var. 3 StGB vorgenommen.

2. Ergebnis

A und B haben sich nicht gemäß §§ 267 I, 25 II StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit von A und B gemäß §§ 268 I, 25 II StGB

Durch das Anfertigen der Fotokopie der ADR-Bescheinigung könnten A und B sich gemäß §§ 268 I, 25 II StGB der Fälschung technischer Aufzeichnungen in Mittäterschaft strafbar gemacht haben.

Dies scheidet allerdings bereits daran, dass eine Fotokopie keine technische Aufzeichnung i.S.d. § 268 II StGB darstellt. Erfasst sind nur Darstellungen, die von einem technischen Gerät **teilweise selbst bewirkt** werden. Das Kopiergerät reproduziert dagegen nur die Vorlage, ohne dass das Gerät *zusätzliche, automatisch hergestellte Informationen* hinzufügt.³⁶

Ergebnis: A und B haben sich nicht gemäß §§ 268 I, 25 II StGB strafbar gemacht.

³⁴ Vgl. Mitsch NSTz 1994, 88 (89).

³⁵ BGH NJW 1992, 3311 (3312).

³⁶ Küper/Zopfs BT, 11. Auflage 2022, Rn. 49.